

***Engelberg und Lungern fordern für ihre Gemeinden einen höheren Fahrkostenabzug (Fr. 10 000.-) als für die übrigen Gemeinden.***

Unterschiedliche Maximalabzüge für einzelne Gemeinden nicht zulässig. Im Steuerrecht verlangt Art. 127 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) bezüglich Steuergerechtigkeit, dass bei der Steuererhebung insbesondere die Grundsätze der Allgemeinheit und der Gleichmässigkeit der Besteuerung sowie das Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu beachten sind. Beim sogenannten Leistungsfähigkeitsprinzip ist zwischen horizontaler und vertikaler Steuergerechtigkeit zu unterscheiden. Horizontale Steuergerechtigkeit bedingt, dass vergleichbare Sachverhalte vergleichbar besteuert werden („gleiche Behandlung Gleicher“). Der Grundsatz der vertikalen Steuergerechtigkeit fordert, dass Individuen mit unterschiedlicher wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit unterschiedlich besteuert werden („Ungleichbehandlung Ungleicher“) – und zwar so, dass leistungsfähige Personen mehr Steuern zu entrichten haben als weniger leistungsfähige Personen. Unterschiedliche Pauschalen für Steuerpflichtige einzelner Gemeinden (Engelberg und Lungern) widersprechen sowohl der horizontalen wie auch der vertikalen Steuergerechtigkeit, weil zwei identische Sachverhalte (gleicher Lohn mit gleichen Fahrkosten von beispielsweise je Fr. 3 500.–) ungleich besteuert würden. Ebenso würde die vertikale Steuergerechtigkeit verletzt, wenn eine leistungsfähige Person Fr. 10 000.– in Abzug bringen könnte; eine weniger leistungsfähige Person in Sarnen mit Fahrkosten nur Fr. 5 000.–. Im Interesse der Praktikabilität ist eine gewisse Schematisierung und Pauschalierung des Abgaberechts unausweichlich und deshalb auch zulässig. Das führt zwangsläufig dazu, dass bei jeder Regelung gewisse Einzelfälle aufgrund individueller Besonderheiten mehr oder weniger belastet werden, als dies einer strikten Gleichbehandlung entspräche. Das gilt beispielsweise auch im Verhältnis zwischen Mietern und Eigentümern und ganz generell auch im Verhältnis zwischen verschiedenen Mietern oder zwischen verschiedenen Eigentümern. Unterschiedliche Maximalabzüge für einzelne Gemeinden würden vordergründig mehr Einzelfallgerechtigkeit schaffen, aber andererseits wieder neue Ungleichbehandlungen nach sich ziehen.

***Die SVP fordert, dass auch die Kirchgemeinden ihren Beitrag aus den Mehreinnahmen aufgrund der Begrenzung des Fahrkostenabzugs an den Kanton zur Finanzierung des ÖV abliefern.***

Die Mitfinanzierung der Gemeinden an die Infrastrukturkosten ist in Art. 4 des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 21. Mai 2014 (GDB 772.1) geregelt. Die Kirchgemeinden sind nach diesem Gesetz nicht als Mitfinanzierer für den öffentlichen Verkehr vorgesehen. Grundsätzlich wäre es möglich, die Kirchgemeinden ebenfalls zur Mitfinanzierung zu verpflichten. Aufgabe und Funktion der Kirchgemeinden sprechen jedoch gegen dieses Vorhaben. Es wäre theoretisch auch möglich, im Steuergesetz einen Steuersatz für die Kirchgemeinden zu definieren, der die Mehreinnahmen von FABI neutralisiert (Reduktion des ordentlichen Steuersatzes um den Anteil des durch FABI erzielten Mehrertrags). Mit Blick auf die Gemeindeautonomie der Kirchgemeinden und auch aus Gründen der Praktikabilität (Umgebungsmöglichkeiten) erscheint ein solches Vorgehen jedoch fraglich. Der Regierungsrat sieht als pragmatische und realistische Lösung einzig die Möglichkeit, an die Kirchgemeinden zu appellieren, aus eigenem Antrieb ihren Steuerfuss aufgrund von Mehreinnahmen aus FABI zu senken.